

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 61 vom 19. August 2020**

BE Verwaltungsgericht, 2020-08-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_100\\_2020\\_61](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2020_61)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 61 du 19 août 2020

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 61 del 19 agosto 2020

## **Regeste**

Studiumsausschluss und Nichteintreten auf Beschwerde betreffend Note Privatrecht II + III (Entscheidung der Rekurskommission der Universität Bern vom 30. Januar 2020; B 12/19) | Prüfungen/Promotionen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 76 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität Bern [UniG; BSG 436.11]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Soweit er (sinngemäss) geltend macht, die Vorinstanz sei zu Unrecht nicht auf seine Beschwerde gegen die Note im Fach Privatrecht eingetreten, ergibt sich seine Beschwerdebefugnis unmittelbar aus dem negativen Prozessentscheid (BVR 2017 S. 459 E. 1.2, 2013 S. 536 E. 1.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 79 N. 3, Art. 65 N. 6).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.08.2020, Nr. 100.2020.61U, Seite 4

### **E. 1.2**

Anfechtungsobjekt vor dem Verwaltungsgericht bildet der Entscheid der Rekurskommission vom 30. Januar 2020; dieser ist an die Stelle der Verfügungen der Universität Bern getreten (sog. Devolutiveffekt der Beschwerde; vgl. BVR 2018 S. 528 E. 3.3, 2010 S. 411 E. 1.4; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 60 N. 7). Soweit der Beschwerdeführer hinsichtlich des Studienausschlusses (auch) die Aufhebung der ursprünglichen Verfügung verlangt, ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 1.3**

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf den Streitgegenstand beschränkt. Ausgangspunkt für dessen Bestimmung bildet der angefochtene Entscheid als Anfechtungsobjekt. Dieses gibt insoweit den Rahmen des Streitgegenstands vor, als Letzterer nicht über das hinausgehen kann, was die Vorinstanz geregelt hat (vgl. BVR 2017 S. 514 E. 1.2, 2011 S. 391 E. 2.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 72 N. 6 f.). – Hinsichtlich der Note im Fach Privatrecht ist die Rekurskommission auf die Beschwerde

nicht eingetreten, weil der Beschwerdeführer lediglich die Unangemessenheit der Prüfungsbewertung gerügt und damit einen unzulässigen Beschwerdegrund erhoben habe. In diesem Punkt ist das vorliegende Verfahren daher auf die Frage begrenzt, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf die Beschwerde eingetreten ist. Soweit der Beschwerdeführer die Korrektur der Privatrechtsnote verlangt, ist auf die Beschwerde deshalb nicht einzutreten. Ausserhalb des Streitgegenstands liegt auch das Rechtsbegehren auf Änderung der Note im Fach Öffentliches Recht. Insoweit ist auf die Beschwerde ebenfalls nicht einzutreten. Gegen diese Note hat der Beschwerdeführer ohnehin bereits erfolglos Beschwerde geführt (vorne Bst. A).

#### **E. 1.4**

Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde muss unter anderem einen Antrag und eine Begründung enthalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 VRPG). Auch wenn an die Begründung praxisgemäss keine hohen Anforderungen gestellt werden, muss aus ihr immerhin ersichtlich sein, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 32 N. 15). Ist ein Nichteintretensentscheid angefochten, ist in der Beschwerdebegründung auf das Nichteintreten Bezug zu nehmen, ansonsten es dem Rechtsmittel an einer rechtsgenügenden Begründung fehlt, sodass darauf nicht einzutreten ist (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 32 N. 14). – Der Beschwerdeführer

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.08.2020, Nr. 100.2020.61U, Seite 5 bezeichnet den vorinstanzlichen Nichteintretensentscheid zwar pauschal als willkürlich und diskriminierend (Beschwerde S. 1). Er legt jedoch mit keinem Wort dar, inwiefern unzutreffend sein soll, dass er im vorinstanzlichen Verfahren bezüglich der Note im Fach Privatrecht einen unzulässigen Beschwerdegrund erhoben habe. Damit fehlt es seiner Beschwerde in diesem Punkt an einer rechtsgenügenden Begründung, sodass auf sie auch insoweit nicht einzutreten ist (vgl. VGE 2016/209/210 vom 8.3.2018 E. 1.2, 2014/316 vom 5.6.2015 E. 2.2). Was den angefochtenen Sachentscheid betreffend den Studienausschluss anbelangt, macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dieser Entscheid sei «offensichtlich diskriminierend, willkürlich und unrechtmässig» und die Rekurskommission habe seine Vorbringen nicht gewürdigt. Mit den vorinstanzlichen Erwägungen setzt er sich indes kaum auseinander. Es ist daher zweifelhaft, ob seine im Übrigen fristgerecht eingereichte Beschwerde den (herabgesetzten) Anforderungen an die Begründung insoweit zu genügen vermag. Die Frage kann jedoch offenbleiben.

#### **E. 1.5**

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

#### **E. 2**

Strittig ist, ob der Ausschluss des Beschwerdeführers vom Studium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät infolge Nichterfüllens einer Auflage zu Recht erfolgt ist.

#### **E. 2.1**

Zum Masterstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ist unter anderem zugelassen, wer an einer ausländischen Universität einen Bachelor oder gleichwertigen Abschluss in Recht erworben hat (Art. 29 Abs. 3 UniG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Bst. b des Reglements vom 21. Juni 2007 über das Bachelor- und das Masterstudium und die

Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern [Studienreglement RW; RSL RW]). Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen von Absolventinnen und Absolventen anderer schweizerischer oder ausländischer Universitäten oder anderer Hochschulen. Sie oder er überprüft dabei die Studien-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.08.2020, Nr. 100.2020.61U, Seite 6 Leistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem rechtswissenschaftlichen Studium an der Universität Bern (Art. 13 der Verordnung vom 10. September 2012 über die Universität [UniV; BSG 436.111.1] i.V.m. Art. 47 Abs. 1 RSL RW). Die Anerkennung auswärtiger Studienleistungen kann mit Auflagen versehen werden (Art. 47 Abs. 2 RSL RW).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer wurde am 8. September 2014 vom Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät aufgrund seines an der Universität von Teheran absolvierten Studiums zum Masterstudiengang zugelassen. Das Dekanat verband dies mit der Auflage, dass der Beschwerdeführer vor dem Masterabschluss die Leistungsnachweise Öffentliches Recht und Privatrecht auf der Bachelorstufe mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4,0 nachholt, wobei ungenügende Noten kompensiert werden dürfen. Bei Nichterfüllung dieser Auflage würde er definitiv von den weiteren Prüfungen an der Fakultät ausgeschlossen (vgl. Einstufung vom 8.9.2014, Beilage zur Beschwerde vom 13.8.2019 an die Rekurskommission, in unpag. Vorakten). Dass die Zulassung zum Masterstudiengang mit der Auflage verbunden wurde, die Fachmodule Privatrecht und Öffentliches Recht aus dem Bachelorstudiengang nachzuholen, entspricht der ständigen Praxis der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bei Bewerbenden mit ausländischem Studienausweis. Die Fakultät will damit sicherstellen, dass ihre Masterabsolventinnen und -absolventen zumindest über Grundlagenkenntnisse des schweizerischen Rechts in den zentralen Fachbereichen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts verfügen (vgl. Beschwerdeantwort der Universität Bern vom 23.3.2020 Ziff. 4.4 [act. 5]).

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer erzielte – im jeweils zweiten Versuch – in der Prüfung Öffentliches Recht die Note 3,5 und in der Privatrechtsprüfung die Note 4,0 (vorne Bst. A); die (einmalige) Wiederholungsmöglichkeit nach Art. 18 RSL RW hat er in beiden Prüfungen ausgeschöpft. Seine Mutmassung, die Prüfungsnoten seien manipuliert worden, entbehrt jeder Grundlage, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen. Mit einem Notendurchschnitt von 3,75 hat der Beschwerdeführer den geforderten Notendurchschnitt von 4,0 nicht erreicht und somit die Auflage vom 8. September 2014 nicht erfüllt. Die Rechtsfolgen eines Nichterfüllens von Auflagen sind im Studienreglement nicht ausdrücklich geregelt. Die Richtlinien der Universitäts-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.08.2020, Nr. 100.2020.61U, Seite 7 Leitung sehen für solche Fälle aber den Ausschluss aus dem Studium vor (vgl. Richtlinien und Empfehlungen für die Entwicklung von Studienprogrammen an der Universität Bern vom 28. Mai 2013 [einsehbar unter <[www.unibe.ch](http://www.unibe.ch)>, Rubriken «Universität/Organisation/Rechtliches/Rechtssammlung/Reglemente, Richtlinien, Weisungen der Universitätsleitung/Studium») Ziff. 2.6), worauf der Beschwerdeführer bei der Zulassung hingewiesen worden ist. Nachdem er die Leistungsnachweise in zwei Fach-

modulen des Bachelorstudiengangs nach Art. 17 Abs. 1 RSL RW nicht erbracht hat, ist der Studienausschluss angesichts des Zwecks der Auflage (vorne E. 2.2) logische Folge. Er ergibt sich auch aus Art. 33 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 RSL RW, wonach vom Weiterstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgeschlossen wird, wer die Leistungskontrollen in den Fachmodulen des Bachelorstudiengangs endgültig nicht besteht. Dass dem Beschwerdeführer «nur» 0,5 Notenpunkte fehlen, ist unbeachtlich und vermag an der Zulässigkeit des Ausschlusses ebenso wenig etwas zu ändern wie der Umstand, dass der Beschwerdeführer im Masterstudium allenfalls noch einen genügenden Notendurchschnitt erreichen könnte (vgl. Art. 27 Abs. 1 und 2 RSL RW; zu den bisherigen Studienleistungen des Beschwerdeführers vgl. Studienblatt vom 23.7.2019, Beilage zur Beschwerde vom 13.8.2019 an die Rekurskommission, in unpag. Vorakten). Denn Auflagen würden ihres Sinnes entleert, wenn ihr Nichterfüllen folgenlos bliebe. Eine Verletzung des Diskriminierungs- oder Willkürverbots (Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 der Bundesverfassung [BV; SR 101]) ist weder ersichtlich noch substantiiert dargetan.

#### **E. 2.4**

Nach dem Erwogenen hat die Rekurskommission kein Recht verletzt, wenn sie den Ausschluss des Beschwerdeführers vom Studium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestätigt hat. Die in der Beschwerde gegen die Einstufungsverfügung des Dekanats vom 8. September 2014 und die Durchschnittsnote im Masterstudium gemäss Studienblatt vorgebrachten Einwände liegen ausserhalb des Streitgegenstands, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist.

#### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann (vgl.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.08.2020, Nr. 100.2020.61U, Seite 8 vorne E. 1.2-1.4). Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig und hat keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Er hat indessen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege ersucht.

#### **E. 4.1**

Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel

verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2019 S. 128 E. 4.1; BGE 142 III 138 E. 5.1).

#### **E. 4.2**

Die Rekurskommission hat schlüssig dargelegt, weshalb sie auf die Beschwerde gegen die Note im Fach Privatrecht nicht eintreten konnte. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde keine Argumente vor, weshalb die diesbezüglichen Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollten. Sodann vermag er nicht aufzuzeigen, inwiefern der Studienaus-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.08.2020, Nr. 100.2020.61U, Seite 9 schluss, welcher ihm bereits bei der Zulassung für den Fall des Nichterfüllens der Auflage in Aussicht gestellt worden war, unrechtmässig erfolgt wäre. Unter diesen Umständen muss sein Rechtsmittel als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen, ohne dass die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers noch zu prüfen wären.

#### **E. 4.3**

Da über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erst im Endentscheid befunden wird und der Beschwerdeführer deshalb keine Gelegenheit hatte, die Beschwerde nach Abweisung des Gesuchs zurückzuziehen und damit Kosten zu sparen, sind diese praxismässig bloss in der Höhe der üblichen Abschreibungsgebühr zu erheben (BVR 2014 S. 437 E. 7.9).

#### **E. 5**

Gemäss Art. 83 Bst. t des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Diese Ausschlussbestimmung zielt auf Prüfungsergebnisse im eigentlichen Sinn sowie auf alle Entscheide ab, die auf einer Bewertung der intellektuellen oder physischen Fähigkeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten beruhen, nicht aber auf andere Entscheide im Zusammenhang mit Prüfungen wie insbesondere solche organisatorischer Natur (BGE 136 I 229 E. 1; vgl. auch BGE 138 II 42 E. 1.1; BVR 2014 S. 445 [VGE 2013/251 vom 24.6.2014] nicht publ. E. 8). Art. 83 Bst. t BGG findet auch Anwendung auf Entscheide über den Ausschluss vom Studium, sofern diese auf einer Fähigkeitsbewertung im vorgenannten Sinn beruhen (vgl. etwa BGer 2D\_6/2013 vom 19.6.2013 E. 1.1; BVR 2014 S. 535 [VGE 2014/57 vom 1.9.2014] nicht publ. E. 7). Nach diesen Grundsätzen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das vorliegende Urteil ausgeschlossen; hinzuweisen ist daher auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.08.2020, Nr. 100.2020.61U, Seite 10 Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.